

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 42 (1986)
Heft: 1

Artikel: Neues Eherecht ab 1988 in Kraft
Autor: Reusser, Ruth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Ehrerecht ab 1988 in Kraft

Am 22. Januar hat der Bundesrat beschlossen, dass das neue Ehe- und Erbrecht auf den 1. Januar 1988 das seit 1912 geltende Recht ablösen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das bisherige Recht unverändert weiter. Ruth Reusser, lic. iur., fasst nachfolgend die wichtigsten Punkte im alten und im neuen Recht zusammen.

Name

Der Mannesname ist der gemeinsame Familienname von Mann, Frau und Kindern. Die Braut kann jedoch vor der Heirat für sich gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen (Meier-Müller).

- Frauen, die unter dem alten Recht geheiratet haben, können vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wollen den Namen, den sie vor der Heirat trugen, dem Familiennamen voranstellen. Dieses Recht gilt auch für Witwen und geschiedene Frauen.

Bürgerrecht bei Heirat zwischen Schweizerbürgern

Familienbürgerrecht ist das Bürgerrecht des Mannes. Die Kinder bekommen nur sein Bürgerrecht. Die Frau verliert aber bei der Heirat das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, nicht mehr. Sie hat somit sowohl das Bürgerrecht des Mannes wie ihr bisheriges Bürgerrecht.

- Frauen, die unter dem alten Recht geheiratet haben, können vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 gegenüber einer vom kantonalen Recht bezeichneten Behörde ihres früheren Heimatkantons erklären, das Bürgerrecht,

das sie als ledig hatten, wieder annehmen zu wollen. Dieses Recht gilt auch für verwitwete und geschiedene Frauen.

Güterrecht

Niemand weiss, wann der Tod eintritt. Es lohnt sich jederzeit, einen Ehevertrag abzuschliessen. Dabei sollte aber auch überlegt werden, welche Lösung unter neuem Recht gewünscht wird und eine entsprechende Regelung im Vertrag bereits vorgesehen werden.

Ab 1. Januar 1988 wird der ordentliche Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung sein. Im Unterschied zu früher wird die Frau während der Dauer der Ehe nicht nur ihren Arbeitsverdienst, sondern auch ihr voreheliches Vermögen und ihre Erbschaften selber verwalten und nutzen. Bei Auflösung der Ehe werden die ehelichen Ersparnisse (Vorschlag) hälftig geteilt. Dazu gehören fortan auch Ersparnisse aus Arbeitsverdienst der Frau, die früher Sondergut waren und nicht geteilt wurden. Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung der ehelichen Ersparnisse vorgesehen werden. Insbesondere kann, sofern keine Kinder aus einer früheren Beziehung vorhanden sind, der ganze Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Durch Ehevertrag kann auch Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gewählt werden.

- Ehegatten, die unter dem alten Recht geheiratet haben

a) Jeder Ehevertrag (Vorschlagszuweisung) bei der Güterverbindung, Gütertrennung, Gütergemeinschaft) bleibt gültig und die Ehegatten bleiben automatisch unter dem alten Recht. Ausnahme: Für Gütertrennung gelten fortan die neuen Bestimmungen. Durch Ehevertrag können sich die Ehegatten jederzeit dem neuen Recht unterstellen.

Ehegatten mit voller Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten bei der Güterverbindung können sich überdies vor dem Inkrafttreten und bis spätestens ein Jahr danach in einem erleichterten Verfahren der Errungenschaftsbeteiligung unterstellen: die blosse gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Güterrechtsregisteramt am Wohnsitz genügt. Die im Ehevertrag vorgesehene Zuweisung des Vorschlages bleibt bestehen, gilt dann aber für den Vorschlag beider Ehegatten und nicht nur wie heute für den Vorschlag des Mannes.

- Ehegatten unter Güterverbindung ohne Ehevertrag.

Unternehmen sie nichts, so gilt für sie ab 1. Januar 1988 die Errungenschaftsbeteiligung. Bei Auflösung der Ehe wird die ganze Ehedauer nach neuem Recht abgerechnet.

Beide Ehegatten zusammen können vor dem Inkrafttreten und bis spätestens ein Jahr danach durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Güterrechtsregisteramt an ihrem Wohnsitz die Güterverbindung beibehalten.

Jeder Ehegatte hat das Recht, dem andern schriftlich bekanntzugeben, dass die Zeit von der Heirat bis zum 31. Dezember 1987 nach altem Recht abge-

rechnet werden muss: Eine solche Erklärung ist vor dem 1. Januar 1988 abzugeben.

Ist eine Scheidungsklage vor dem 1. Januar 1988 eingereicht und wird sie nachher gutgeheissen, so richtet sich die güterrechtliche Auseinandersetzung von Gesetzes wegen nach altem Recht.

Erbrecht

Ehegatten mit Nachkommen: Der überlebende Ehegatte erhält, wenn kein Testament vorliegt, nicht mehr wie heute nur einen Viertel des Nachlasses des verstorbenen Partners, sondern die Hälfte. Durch Testament kann er noch zusätzlich begünstigt werden oder auf seinen Pflichtteil von einem Viertel gesetzt werden.

- Stirbt eine Person nach dem 31. Dezember 1987, so gilt für die Teilung ihres Nachlasses das neue Recht. Ein früher errichtetes Testament bleibt gültig. Wer ein Testament hat, sollte im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts überprüfen, ob die vorgesehene Regelung noch seinem Willen entspricht.

Wer kein Testament hat, muss sich überlegen, ob die neue gesetzliche Teilung seines Nachlasses ihm zusagt. Wenn nicht, sollte er unbedingt ein Testament erstellen. Zu bedenken ist insbesondere die Situation von nichtgemeinsamen Kindern. Durch besondere Vorkehren kann beispielsweise erreicht werden, dass das, was der Stiefelternteil von seinem Ehepartner erbt, später an dessen Kinder zurückfällt. Bei Sonderverhältnissen lassen Sie sich am besten von einem Notar oder von einer Rechtsberatungsstelle gründlich beraten.